



SOZIALES FRÜHWARNSYSTEM
IM LANDKREIS GÖRLITZ
NETZWERKE FRÜHE HILFEN



MEIN ZUHAUSE
LANDKREIS
GÖRLITZ
WOKRJES ZHORJELC

KINDERSCHUTZ in der Schule

www.sfws-goerlitz.de

Das Projekt „Soziales Frühwarnsystem im Landkreis Görlitz – Netzwerke Frühe Hilfen“ wird in Kooperation durchgeführt von:
Aktiva – Sozialraum Lausitz e.V., Tierra – Eine Welt e.V., Internationaler Bund Mitte gGmbH, Landkreis Görlitz/ Jugendamt



Gliederung Kinderschutzordner

1. Rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz (Auszug)

Artikel 1 Bundeskinderschutzgesetz

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) 3

*Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe aller Professionen, die beruflich mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeiten. Dieses Gesetz stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen engagieren: Eltern, Lehrer*innen, Kinderärzte, Hebammen, Jugendamt, Familiengericht etc.*

§ 50a Sächsisches Schulgesetz: Kinder- und Jugendschutz, Informationsbefugnis 5

Dieser Paragraph regelt die Befugnis zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt.

§ 30a Bundeszentralregistergesetz: Antrag auf erweitertes Führungszeugnis 6

Dieser Paragraph gibt einen Überblick über Berufsgruppen, denen der Antrag auf erweitertes Führungszeugnis erteilt wird.

§ 8a Aachtes Sozialgesetzbuch: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 7

Der Paragraph legt fest, wie der Schutzauftrag in der Jugendhilfe wahrgenommen werden soll. Er gibt einen Überblick über die Handlungsmöglichkeiten und -verpflichtungen von freien Trägern der Jugendhilfe (z.B. Kitas) und dem öffentlichen Träger (Jugendamt).

2. a) Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Schule 8

Das Schaubild und die Erläuterung des Verfahrensweges stellen als „Wenn-Dann-Schema“ den empfohlenen Umgang von Schulen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung dar.

b) Orientierungsfragen zur Erstellung eines internen Verfahrensweges (Schaubild) 11

Das Schaubild a) wurde um (exemplarische) Fragestellungen erweitert. Die Beantwortung dieser Fragen und eine entsprechende Ableitung von Handlungsschritten sichert im Ernstfall ein reibungsloses und durchdachtes Vorgehen bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

c) Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Jugendamt (Schaubild) 12

Das Schaubild stellt als „Wenn- Dann- Schema“ dar, wie das Jugendamt des Landkreises Görlitz nach einer eingegangenen Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung handelt.

3. Aufgaben einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (eh. „Kinderschutzfachkraft“) 13

Hier wird beschrieben, welche Aufgaben und Rolle die Insoweit erfahrene Fachkraft innehat.

4. Meldebogen „Kindeswohlgefährdung“ an das Jugendamt 14

Dieses Instrument beinhaltet alle relevanten Fragestellungen zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt (im speziellen Allgemeiner Sozialer Dienst - ASD).

5. Gemeinsame Festlegung zum Schutz des Kindes 17

Diese Vereinbarung beinhaltet den Vorschlag eines Schutzplanes zwischen Eltern und Schule zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung (mit bzw. ohne konkrete Terminierung).

6. Schulungsangebot zum Kinderschutz + Kontakt Netzwerkbüro 21

*Die Weiterbildungsangebote des „Referent*innenpools Kinderschutz“ vertiefen die Inhalte dieses Ordners.*



Gesetz zur Stärkung des aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundskinderschutzgesetz/ BKiSchG) - Auszug -

Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
 1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
 2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die **Unterstützung der Eltern** bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft **insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots** im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend **verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit** der zuständigen Leistungsträger und Institutionen **im Kinderschutz** mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich **gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen**.
 1. In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.



- (1) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.
- (2) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.



§ 50a Sächsisches Schulgesetz Kinder- und Jugendschutz, Informationsbefugnis

- (1) Werden Lehrern an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, soll die Schule die **erforderlichen Maßnahmen nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz** vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), in der jeweils geltenden Fassung, **einleiten**.



§ 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz) Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger¹oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbare Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

¹ hierzu gehören u.a. Lehrkräfte und Angestellte im Schulbereich



§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

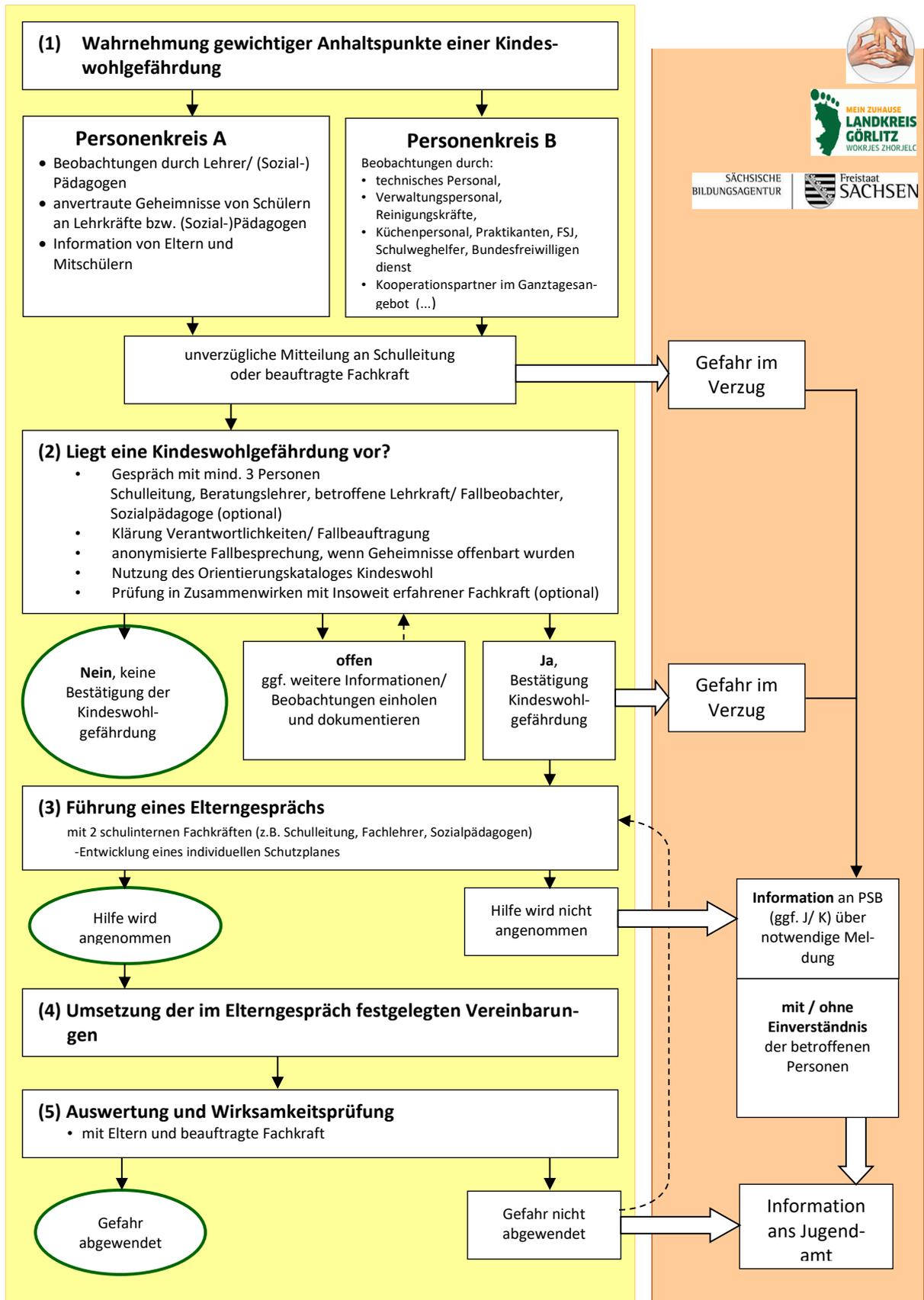
- (1) Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung** des **Wohls eines Kindes oder Jugendlichen** bekannt, so hat es **das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen**. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind** oder den Jugendlichen **in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen** und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die **Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten**.
- (2) Hält das Jugendamt das **Tätigwerden des Familiengerichts** für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das **Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei** notwendig ist, hat das Jugendamt auf die **Inanspruchnahme** durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein **sofortiges Tätigwerden** erforderlich und wirken die **Personensorgeberechtigten** oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. **deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die **Erziehungsberechtigten** sowie das **Kind oder der Jugendliche** in die Gefährdungseinschätzung **einbezogen** werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung** des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Schule Schaubild





Landkreis Görlitz, Jugendamt

Handlungsanleitung zur Sicherung des Kindeswohls im Landkreis Görlitz

Erläuterung des Verfahrensweges bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Verfahrensweg bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Schulen)

Achtung: jeder Schritt ist zu dokumentieren!

- (1) Mitarbeiter der Schulen (Personenkreis A und B) nehmen Anhaltspunkte bzw. Risikofaktoren einer Kindeswohlgefährdung wahr. Indikatoren hierbei sind Verletzungen der Grundbedürfnisse (siehe Bedürfnispyramide Maslow) und -rechte (v. a. Art. 6 Abs. 2 GG und § 1 SGB VIII). Eine Einschätzungshilfe für gewichtige Anhaltspunkte bietet der „Orientierungskatalog Kindeswohl“ des Landkreises Görlitz.

Es wird empfohlen, den Personenkreis A auf Grundlage des Orientierungskataloges zu den gesetzlichen Verantwortlichkeiten vorab konkret zu unterweisen und zu belehren. Mitarbeiter, die zum Personenkreis B gehören und an der Schule arbeiten, sollten ebenfalls über die wesentlichsten Punkte zur Verfahrensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung belehrt werden, wobei es in der Verantwortung der Schulleitung liegt, sich von den Kooperationspartnern das Einverständnis dafür zu holen. Optional können auch die Eltern z. B. bei Elternversammlungen zum Thema „Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz“ sensibilisiert werden.

Die beauftragte Fachkraft (freiwillig zur Verfügung gestellt oder durch Schulleitung für Kinderschutzfragen beauftragt) bzw. die Schulleitung muss verantwortlich einschätzen, ob eine akute Gefahr für das körperliche, geistige und/oder seelische Wohl des Kindes besteht. Ist diese Gefahr so akut, dass sie ohne Einschaltung des öffentlichen Trägers nicht abgewendet werden kann, ist das Jugendamt oder die Rettungsleitstelle zu informieren.

Information/Meldung ans Jugendamt sollte mit Wissen der Personensorgeberechtigten stattfinden – es sei denn, dass dadurch die Gefahr für das Kind verstärkt wird. Im günstigsten Fall erfolgt die Meldung mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten.

Die Meldung sollte nach den Inhalten des Meldebogens (vgl. Anlage 2) an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst - ASD) unter Angabe der konkreten personenbezogenen Daten erfolgen. Sie enthält konkrete Angaben über die Art der Gefährdung und bisherige Handlungsschritte. Außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes erfolgt die Meldung bei der zuständigen Notrufleitstelle bzw. Polizei.

- (2) Besteht keine akute Gefahr für das Kind, erfolgt eine Abstimmung mit der Leitung der Schule, anschließend eine Beratung zur Risikoeinschätzung im Team (ggf. unter Hinzuziehung eines an der Schule aktiven Sozialpädagogen). Bei Bedarf können aussagekräftige dritte Personen einbezogen werden z.B. Ärzte, Kinderschutzfachkräfte. Für diese Beratung sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Der Orientierungskatalog zur Sicherung des Kindeswohls bietet für die Risikoeinschätzung eine im Landkreis abgestimmte Arbeitsgrundlage. Bestätigt sich die Kindeswohlgefährdung nicht, erfolgt eine Dokumentation der Teamsitzung und diese wird abgelegt.

Kann die Gefährdung nicht abschließend beurteilt werden, werden nach der Dokumentation weitere Informationen eingeholt und Beobachtungen durchgeführt. Führen diese erneut zum Verdacht der Kindeswohlgefährdung, erfolgt wieder eine Risikoabschätzung im Team.



Wenn sich die Kindeswohlgefährdung bestätigt, schätzt das Team ein, ob die Schule selbst einen Schutzplan erstellen kann oder eine Meldung an das Jugendamt erfolgen muss (akute Gefahr siehe (1)).

- (3) Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung muss die beauftragte Fachkraft der Schule einen für den Fall geeigneten effektiven Schutzplan entwickeln. Hierbei geht es u.a. um folgende Fragen: „Wann und wie trete ich an die Erziehungsberechtigten heran?“, „Welche Maßnahmen können angeboten werden, um die Gefährdung abzuwenden?“. Es wird empfohlen in Absprache mit der Schulleitung mind. drei Elterngespräche (ggf. auch als Hausbesuch) schriftlich anzuregen und durchzuführen. Die verantwortlichen Personen der Schule sollten die wahrgenommenen Anhaltspunkte für eine Gefährdung mit den Beteiligten (Personensorgeberechtigten, gegebenenfalls Kind oder Jugendlicher) besprechen und gemeinsam Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung entwickeln. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten.

Die dabei erarbeiteten Maßnahmen können sowohl interne Angebote der Schule als auch externe Maßnahmen (z.B. Beratungsstellen, Gesundheitshilfeangebote, (Vertrauens-)Lehrer, Therapeuten oder andere Betreuungsformen) umfassen. Auch Unterstützung aus dem Umfeld der Familie und eigene Ressourcen sollen geprüft werden.

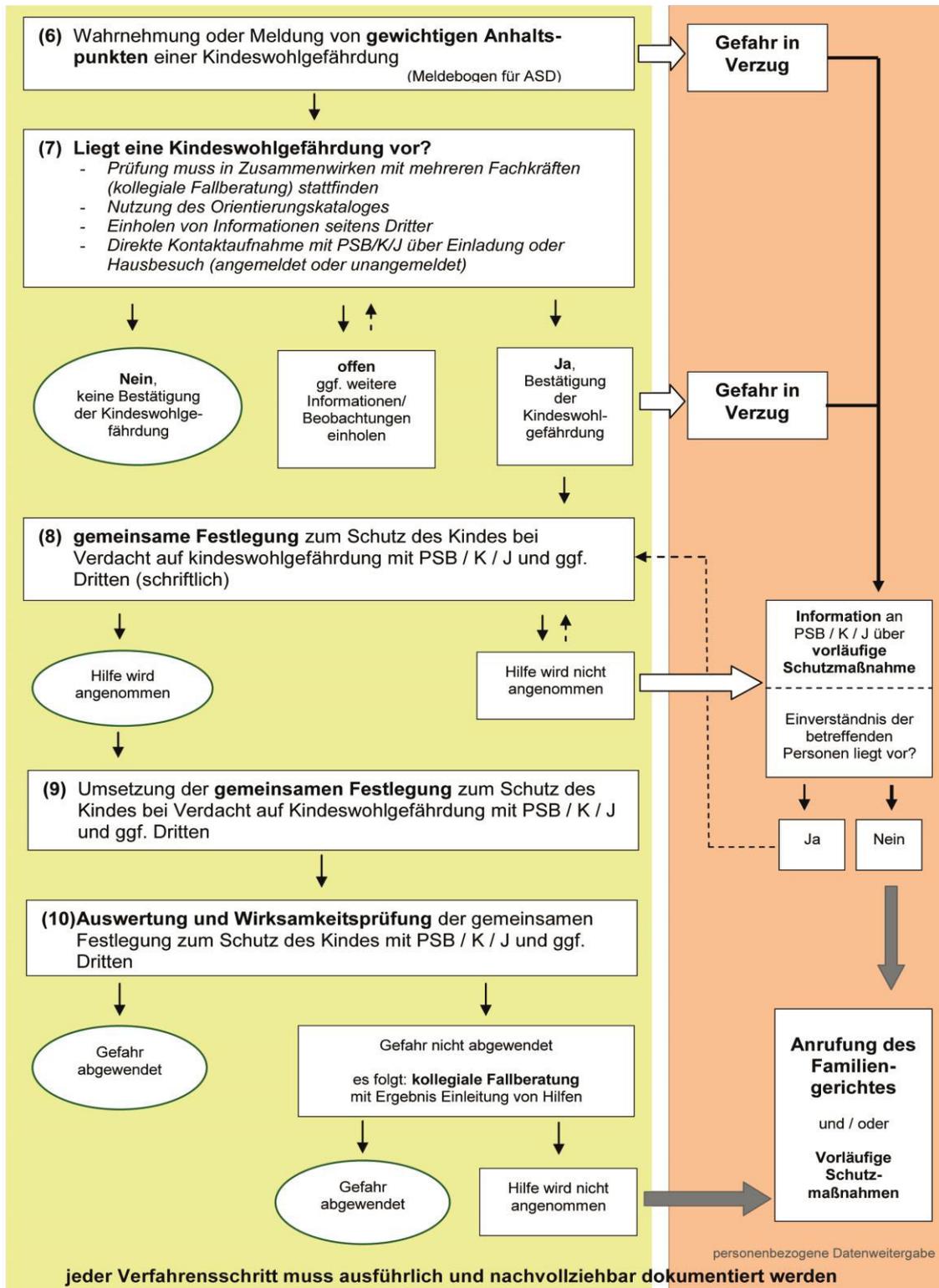
Im Schutzplan wird schriftlich festgehalten, wer wofür verantwortlich ist und bis wann die jeweilige Maßnahme umgesetzt sein sollte. Außerdem sind Hinweise darüber zu benennen, in welcher Form und mit wem die Überprüfung/Auswertung des Schutzplanes erfolgt und welche Konsequenzen sich anschließen, sollten die Maßnahmen nicht erfüllt werden (z.B. ist die beauftragte Fachkraft in Absprache mit der Schulleitung ggf. gezwungen, das Jugendamt zu informieren etc.).

Sollen beteiligte Dritte (z.B. sonstige Einrichtungen, Krankenhäuser, Behörden) in den Hilfe- bzw. Auswertungsprozess einbezogen werden, ist die beauftragte Fachkraft an dieser Stelle verpflichtet eine Schweigepflichtsentbindung von den Personensorgeberechtigten einzuholen.

- (4) Die Familie erhält die im Schutzplan vereinbarte Zeit die Maßnahmen umzusetzen.
- (5) In Auswertung des Schutzplanes ist mit den Beteiligten zu prüfen, ob und wie die vereinbarten Maßnahmen gewirkt haben. Ggf. sind weitere Vereinbarungen (3) zur Gefährdungsabwendung zu treffen (evtl. in Vorbereitung erneut Teambesprechung durchführen).
Bei Abwendung der Gefährdung erfolgt nach Dokumentation die Ablage der Akte. Eine Information an das Jugendamt ist nicht erforderlich.
Konnte die Gefahr nicht abgewendet werden und ist die Situation trotz angebotener Hilfen unverändert bzw. die Gefährdung akut, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt (ASD) (siehe Pkt. (1)).



Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Jugendamt - Schaubild



ASD - Allgemeiner Sozialer Dienst
PSB - Personensorgeberechtigte(r)
KWG - Kindeswohlgefährdung

K - Kind(er)
J - Jugendliche(r)

Es liegt im Ermessen des ASD, ob die meldende Institution eine Information erhält und in den Hilfeprozess einbezogen wird. Für die Schule gilt weiterhin: Beobachten, Dokumentieren, Leitung informieren und ggf. erneute Meldung ans Jugendamt.



Aufgaben der Insoweit erfahrene Fachkraft (IeFK)

Die Insoweit erfahrene Fachkraft soll und kann ausschließlich in der Form einer **anonymen Beratung** die Fachkräfte vor Ort bei der Erfüllung ihres besonderen Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG (Bundeskinderschutzgesetz - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) unterstützen. Dabei ist sie auf die Fachkompetenz der Einrichtung angewiesen.

anonyme
Beratung

Zu den Aufgaben einer IeFK zählt die Erarbeitung einer individuellen Gefährdungseinschätzung mit der Schule. Dabei können folgende Instrumentarien unter Beachtung des Datenschutzes genutzt werden:

Gefährdungs-
einschätzung

- anonymisiertes Dokumentationsmaterial der Schule über die/den jeweilige*n Schüler*in, über die bisherige Elternarbeit sowie die Elterngespräche
- Informationen über die Teamabsprachen
- der Orientierungskatalog Kindeswohl mit den entsprechenden Prüfbogen

Weiterhin möchte die Insoweit erfahrene Fachkraft die Kooperation zwischen allen Beteiligten anregen und fördern. Dabei sind die individuellen familiären Bedingungen und die Gegebenheiten der jeweiligen Institution zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich die Erarbeitung eines Schutz- und Hilfefkonzeptes mit der betroffenen Einrichtung.

Anregung von
Kooperationen

Schutz- und
Hilfefkonzept

Damit es nicht zu Missverständnissen kommt:

- Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Klärung und Lösung des Falles wird nicht auf die insoweit erfahrene Fachkraft übertragen.
- Das Führen von Elterngesprächen bleibt die Aufgabe der Einrichtung.
- Die IeFK leistet keine Supervision.
- Die IeFK ist ehren- oder hauptamtlich z.B. bei einem freien Träger der Jugendhilfe oder in der Schule angestellt und übt somit keine Kontrollfunktion aus.

Verantwortung
bleibt bei den
Einrichtungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Insoweit erfahrene Fachkraft vor allem mit ihrer beratenden und strukturierenden Unterstützung den Blick auf vorhandene Hilfefpotentiale entwickelt und damit die Hilfe zur Selbsthilfe praktiziert.

MELDEBOGEN „Kindeswohlgefährdung“ an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Landkreises Görlitz

Die Meldung beruht auf:

<input type="checkbox"/> eigenen Beobachtungen	<input type="checkbox"/> persönlich Anvertrautem durch Kind/ Jugendliche*n	<input type="checkbox"/> Aussagen der Eltern
<input type="checkbox"/> Aussagen von Dritten	<input type="checkbox"/> Vermutungen	<input type="checkbox"/> _____

Zusammenfassung Inhalt der Meldung aus Sicht des Melders (Orientierungskatalog Kindeswohl):

<input type="checkbox"/> Pränatal	<input type="checkbox"/> Eltern betreffend – Sucht <input type="checkbox"/> Eltern betreffend – psychisch krank	<input type="checkbox"/> Ernährung
<input type="checkbox"/> Wohnsituation	<input type="checkbox"/> Kleidung	<input type="checkbox"/> Körperpflege
<input type="checkbox"/> Schutz vor Gefahren und Aufsicht	<input type="checkbox"/> Sicherung der medizinischen Versorgung	<input type="checkbox"/> Finanzielle Absicherung
<input type="checkbox"/> emotionale Zuwendung durch Eltern	<input type="checkbox"/> Bildung/ Förderung/ Entwicklung	<input type="checkbox"/> Gewalt gegen Kind/ Jugendliche*r
<input type="checkbox"/> sexuelle Aufklärung	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	

4. Was hat die Meldeperson/ Einrichtung unternommen, um die Gefährdung abzuwenden?

nicht möglich, weil Gefahr in Verzug (erfordert sofortige Meldung an das Jugendamt)		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
gesetzl. Anforderungen	Kollegiale Fallberatung/ Gespräch mit Leitung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Inanspruchnahme einer internen Insoweit erfahrenen Fachkraft	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Inanspruchnahme einer externen Insoweit erfahrenen Fachkraft	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Gespräch(e) mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Gespräch(e) mit Kindern/ Jugendlichen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Schutzplan/ Vereinbarung zur Abwendung der Gefährdung (ggf. siehe Anhang)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Gespräch mit Dritten (unter Beachtung der Schweigepflicht)		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

5. Der/ die Minderjährige besucht nach Angaben der Meldeperson folgende Einrichtungen:

<input type="checkbox"/>	Kindergarten/ Krippe: _____
<input type="checkbox"/>	heilpädagogische Tagesstätte: _____
<input type="checkbox"/>	Kindertagespflege: _____
<input type="checkbox"/>	Schule: _____
<input type="checkbox"/>	Hort: _____
<input type="checkbox"/>	Andere: _____

6. Gibt es weitere Personen, die die Gefährdungssituation bemerkt bzw. beobachtet haben?

7. Was veranlasst die Meldeperson, gerade jetzt das den Allgemeinen sozialen Dienst (ASD) einzuschalten?

MELDEBOGEN „Kindeswohlgefährdung“ an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Landkreises Görlitz

Erwartungen der Meldeperson an den ASD:

Die Meldeperson hat die Familie über die Meldung an ASD informiert	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Hat die Meldeperson weitere Dienste/ Institutionen informiert?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
↳ Wenn ja, welche: _____		

8. Kooperation mit der Meldeperson:

Die Meldeperson wird gegenüber der Familie im Rahmen der Gefährdungsprüfung benannt.

Ist über die Meldeperson ein Zugang zur Familie möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wie kann die Meldeperson zum Schutz des Kindes beitragen?	_____	

In welcher Art und Weise kann sich die Zusammenarbeit mit dem ASD aus Sicht der Meldeperson gestalten?	_____	

9. Sozialdaten der gefährdeten Kinder und deren Eltern

Nr.	Kind Name, Vorname	Kind (A2/3) Geburtsdatum	Kind (A1) Geschlecht	Mutter Name, Vorname, Geburtsjahr (B)	Vater Name, Vorname, Geburtsjahr (B)
1			<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		
2			<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		
3			<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		
4			<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		
5			<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		
6			<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		

**MELDEBOGEN „Kindeswohlgefährdung“
an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Landkreises Görlitz**

Anschrift der Familie (Straße, Postleitzahl, Ort, Gemeinde, Telefonnummer)

Planungsraum: _____

Aufenthalt ... (C)	Nr. des Kindes
... bei den Eltern	
... bei einem allein erziehenden Elternteil	
... bei einem Elternteil mit neuem/r Partner*in (z.B. Stiefelternkonstellation)	
... bei den Großeltern/ Verwandten	
... bei einer sonstigen Person	
... in einer Pflegefamilie	
... in einer stationären Einrichtung	
... in einer Wohngemeinschaft/ in der eigenen Wohnung	
... ohne festen Aufenthalt	
... an einem unbekanntem Ort	

Weitere Kinder der Familie (mit Altersangabe):

Ort, Datum

Unterschrift des Melders (ggf. Stempel)

§ 50a Abs. 1 Sächsisches Schulgesetz – Kinder- und Jugendschutz, Informationsbefugnis

Werden Lehrern an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, soll die Schule die erforderlichen Maßnahmen nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), in der jeweils geltenden Fassung, einleiten.

§ 4, Abs. 1 KKG - Beratung und Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Werden (...) Lehrerinnen und Lehrern (...) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, (...) auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken (...).

Gemeinsame Festlegung zum Schutz des Kindes

zwischen den Personensorgeberechtigten:

und der Schule:

vertreten durch die beauftragte Fachkraft:

betreffs der Entwicklung von:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Name, Vorname

Geburtsdatum

Am heutigen Tag _____ (Datum) wurden bezüglich des oben genannten Kindes/
der oben genannten Kindern folgende Anhaltspunkte einer Gefährdung besprochen:

Alles, was in der Schule als gefährdend aufgefallen ist bzw. durch Dritte gemeldet und ggf. in der Beratung als gefährdend bewertet wurde.

Zur Abwendung der Gefährdung wird folgende Vereinbarung getroffen:

Ich verpflichte mich bzw. wir verpflichten uns, innerhalb

Ziele mit Zeitfenster versehen – was ist innerhalb eines Tages (z.B. Frühstück mitgeben), einer/ zwei Wochen (z.B. Antrag auf Mittagessenübernahme stellen), max. eines Monats umsetzbar?

Eine Auswertung der Verpflichtung erfolgt am _____ um _____ Uhr
durch

Festzulegen ist, wer, wann, wo überprüft und wie eine Einhaltung bzw. Nichteinhalt festzustellen sein soll.
Bei der Überprüfbarkeit an evtl. notwendige Schweigepflichtsentbindung gegenüber Dritten denken.

Wird die Verpflichtung nicht eingehalten, bzw. lässt sich die Familie nicht auf diese Festlegungen ein, hat das folgende Konsequenzen:

z.B. Information an das Jugendamt

Unterschrift
beauftragte Fachkraft der Einrichtung

Unterschrift weitere Anwesende

Unterschrift Schulleitung

Unterschrift Personensorgeberechtigte

Auswertung/ Wirksamkeitsprüfung des Schutzplans

Auswertungsgespräch am:

Beteiligte:

Erreichte Ziele:

Nicht erreichte Ziele/ Begründung:

Fortschreibung der Ziele:

Schutzplan war nicht ausreichend, Festlegung neuer Ziele (ggf. terminiert)

Konsequenzen:

z.B. bei neuen Zielen bzw. Fortschreibung der Ziele neues Auswertungsgespräch festlegen; Meldung an das Jugendamt

Unterschrift Einrichtung

Unterschrift Personensorgeberechtigte

§ 50a Abs. 1 Sächsisches Schulgesetz – Kinder- und Jugendschutz, Informationsbefugnis

Werden Lehrern an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, soll die Schule die erforderlichen Maßnahmen nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), in der jeweils geltenden Fassung, einleiten.

§ 4, Abs. 1 KKG - Beratung und Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Werden (...) Lehrerinnen und Lehrern (...) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, (...) auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken (...).

Gemeinsame Festlegung zum Schutz des Kindes

zwischen den Personensorgeberechtigten:

und der Schule:

vertreten durch die beauftragte Fachkraft:

betreffs der Entwicklung von:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Name, Vorname

Geburtsdatum

Am heutigen Tag _____ (Datum) wurden bezüglich des oben genannten Kindes/
der oben genannten Kindern folgende Anhaltspunkte einer Gefährdung besprochen:

Alles, was in der Schule als gefährdend aufgefallen ist bzw. durch Dritte gemeldet und ggf. in der Beratung als gefährdend bewertet wurde.

Zur Abwendung der Gefährdung wird folgende Vereinbarung getroffen:

Ich verpflichte mich bzw. wir verpflichten uns, innerhalb
eines Tages

einer Woche

eines Monats

Ziele mit Zeitfenster versehen – was ist innerhalb eines Tages (z.B. Frühstück mitgeben), einer/ zwei Wochen (z.B. Antrag auf Mittagessenübernahme stellen), max. eines Monats umsetzbar?

Eine Auswertung der Verpflichtung erfolgt am _____ um _____ Uhr
durch

Festzulegen ist, wer, wann, wo überprüft und wie eine Einhaltung bzw. Nichteinhalt festzustellen sein soll.
Bei der Überprüfbarkeit an evtl. notwendige Schweigepflichtsentbindung gegenüber Dritten denken.

Wird die Verpflichtung nicht eingehalten, bzw. lässt sich die Familie nicht auf diese Festlegungen ein, hat das folgende Konsequenzen:

z.B. Information an das Jugendamt

Unterschrift
beauftragte Fachkraft der Einrichtung

Unterschrift weitere Anwesende

Unterschrift Schulleitung

Unterschrift Personensorgeberechtigte

Auswertung/ Wirksamkeitsprüfung des Schutzplans

Auswertungsgespräch am:

Beteiligte:

Erreichte Ziele:

Nicht erreichte Ziele/ Begründung:

Fortschreibung der Ziele:

Schutzplan war nicht ausreichend, Festlegung neuer Ziele (ggf. terminiert)

Konsequenzen:

z.B. bei neuen Zielen bzw. Fortschreibung der Ziele neues Auswertungsgespräch festlegen; Meldung an das Jugendamt

Unterschrift Einrichtung

Unterschrift Personensorgeberechtigte



Schulungsangebot zum Kinderschutz

Um Ihnen in Ihrer Arbeit mit Schüler*innen und deren Familien mehr Handlungssicherheit bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu geben, wurde im Rahmen der – Netzwerke Frühe Hilfen – ein „Referent*innenpool Kinderschutz“ aufgebaut.

Dieser hat ein Weiterbildungsangebot zum Thema „Kinderschutz“ erarbeitet:

- 1) Gesetzliche Grundlagen
- 2) Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- 3) Materialien zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung
(Orientierungskatalog, Meldebogen)
- 4) Schutzplan
- 5) Datenschutz
- 6) Gesprächsführung mit Eltern
- 7) Orientierungshilfen zur Erstellung eines Verfahrenswegs
- 8) Fallbeispiele

Die Möglichkeit einer Schulung sowie deren Umfang und Inhalte bestimmen sich durch Ihre Anfrage. Die Absprachen zum Honorar erfolgen zwischen Ihnen und den Referent*innen.

Anmeldung und Vermittlung können Sie über das **Netzwerkbüro Frühe Hilfen** veranlassen:

Soziales Frühwarnsystem im Landkreis Görlitz
– Netzwerke Frühe Hilfen –
Netzwerkbüro
Lutherplatz 4
02826 Görlitz

Tel. 035 81 / 878 83 50
Email: kontakt@sfws-goerlitz.de

Weiterführende Materialien zur Sicherung des Kindeswohls im Landkreis Görlitz finden Sie zum Download unter www.sfws-goerlitz.de in der Rubrik „Materialien“.



mögliche Schulungsinhalte (Abstimmung mit der/m Referent*in)	6UE*	2UE*
Grundlagen Kinderschutz		
○ Was bedeutet Kindeswohl?	X	
○ Was ist Kindeswohlgefährdung?	X	
○ Überblick Kindeswohlgefährdungen	X	
○ Schutzfaktoren	X	
○ Kinderschutz als Querschnittsaufgabe	X	
gesetzliche Grundlagen		
○ rechtliche Grundlagen		
▪ Überblick über die Gesetzbücher	X	X
▪ Erziehung	X	
▪ Schule	X	
○ §§ 8a, 8b, 72a SGB VIII	X	X
○ § 30a Bundeszentralregister	X	X
○ § 3 KKG	X	X
○ Kinderschutz als Querschnittsaufgabe		X
○ § 4 KKG	X	X
○ § 1666 BGB	X	
Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Orientierungshilfen zur Erstellung eines Verfahrenswegs		
○ Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Schule	X	X
○ Orientierungshilfe zur Erstellung eines internen Verfahrenswegs	X	X
○ Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Jugendamt	X	X
Kinderschutz im Landkreis Görlitz - Materialien zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung		
○ Orientierungskatalog	X	X
○ Meldebogen	X	X
○ Gemeinsame Festlegung zum Schutz des Kindes	X	X
○ insoweit erfahrene Fachkraft (ieFK)	X	X
Datenschutz		
○ Grundsatz	X	X
○ bei Kindeswohlgefährdung	X	X
○ Grundsätze im Umgang mit persönlichen Daten	X	X
○ rechtliche Regelungen	X	X
Fallbeispiele		
○ Übung	X	
Gesprächsführung mit Eltern		
○ Einstieg	X	
○ Grundlagen		X
○ dialogische Grundhaltung	X	
○ Gesprächsklima	X	
○ Techniken zur Unterstützung der Gesprächsbereitschaft	X	
○ Wie kann ich mit Eltern im Konflikt sprechen?		
▪ hilfreiche Vorbereitungsfragen	X	X
▪ Einladung	X	
▪ inhaltlicher Ablauf	X	X
▪ Konfliktbeschreibung	X	
▪ Zielvereinbarung herstellen	X	X
▪ besonders schwierige Gesprächssituationen	X	
○ eigene Unterstützungsmöglichkeiten	X	

*UE = Unterrichtseinheiten